

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Musikverein Maitzborn-Rödern 1925 e.V. und hat seinen Sitz in Maitzborn-Rödern.

(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen unter VR 1020 des Amtsgericht Bad Kreuznach.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, dass die Liebe zur Musik kultiviert und wachgehalten bleibt.

(2) Diesen Zweck verfolgt er durch:

- a. regelmäßige Übungsabende
- b. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
- c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d. Teilnahme an Musikfesten fremder Vereine

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive und passive Mitglieder sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die ideellen Zwecke des Vereins anerkennen und fördern und auf Antrag in den Verein aufgenommen sind. Dieser Personenkreis besitzt aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht verbleibt — mit Ausnahme von maximal 2 Beisitzerfunktionen für die Jugendvertretung im Vorstand — bei 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 16 Jahren; ihr Aufnahmeantrag ist von gesetzlichen Vertretern zu genehmigen. Dieser Personenkreis hat kein Wahlrecht

Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die sich um die Musik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in den Vereinsversammlungen Antrags- und Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, können aber über die vom Verein gewählten Jugend-Delegierten Anregungen an den Vorstand herantragen, über deren Berücksichtigung nur vom Vorstand entschieden werden kann.

Bei der Aufnahme in den Verein ist von den Mitgliedern, mit Ausnahme der von anderen Bundesvereinen Übertretenen, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Dem Vorstand bleibt es jedoch überlassen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Ein in den Vorstand gewähltes passives Mitglied wird für die Dauer der Vorstandszugehörigkeit

als aktives Mitglied geführt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V. verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Verwaltungsorgane des Vereins Sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. erweiterter Vorstand

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los,

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können,

(4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Februar statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch das öffentliche Bekanntmachungsorgan unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1; jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e. Änderung der Satzung
- f. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- h. Auflösung des Vereins
- i. Austritt aus dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus 4 Beisitzern, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt sind.

(4) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Ab dem Wahljahr 2005 gilt folgende Neuregelung bezüglich des Wahlturnus:

Für den Zeitraum von **2005 — 2007** werden gewählt:

Personengruppe A:

1. Vorsitzender

Beisitzer 2 (lt. Verteilung interner Geschäftsordnung 2. Kassierer)

Beisitzer 4 (lt. Verteilung interner Geschäftsordnung 1. Schriftführer)

Zwecks Schaffung einer Übergangsfrist werden für den Zeitraum von **2005 - 2006** gewählt:

Personengruppe B:

2. Vorsitzender

Beisitzer 1 (lt. Verteilung interner Geschäftsordnung 1. Kassierer)

Beisitzer 3 (lt. Verteilung interner Geschäftsordnung 2. Schriftführer)

Die Personengruppe B stellt sich in 2006 erneut zur Wahl, diesmal auf die reguläre Frist von 2 Jahren.

Somit ist eine Übergangsfrist geschaffen, so dass die Personengruppen A und B künftig versetzt gewählt werden.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Vorstand und erweiterter Vorstand werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen.

(6) Vorstand und erweiterter Vorstand beschließen über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist

(7) Grundsätzlich halten Vorstand und erweiterter Vorstand gemeinsame Sitzungen ab, in denen jedes Mitglied eine Stimme hat.

§ 7 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen von Vorstand und erweitertem Vorstand; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(2) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet

§ 9 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:

a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,

b. Zahlungen bis zu einem Betrag von € 2.500,- im Einzelfall für den Verein zu leisten, Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausbezahlt werden. Bei Zahlungen zwischen € 1.250,- und € 2500,- genügt die Information des Vorstands in der nächsten Sitzung.

c. Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Der Kassierer fertigt am Schluss eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden,

(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden,

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Ortsgemeinden Rodern und Maitzborn, die dieses für die Dauer von 3 Jahren treuhänderisch verwalten.

Wird der Verein innerhalb dieser Frist nicht mehr weitergeführt, haben die beiden Gemeinden das verbleibende Vermögen für die Förderung von Kunst und Kultur in beiden Ortsgemeinden zu verwenden.